

Rechtsverordnung der Stadt Sinsheim über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich vom 26.02.2019

Auf Grund von § 38 Abs. 3 Ziff. 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 i. V. m. § 29 Abs.1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) wird im Einvernehmen mit dem Rhein-Neckar-Kreis - Untere Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rechtsverordnung ist der Schutz des im Innenbereich liegenden Ilvesbachs im Bereich von der Bahnquerung bei Km 11,184 bis zu dessen Einmündung in die Elsenz. Hierzu sind auf jeder im Innenbereich liegenden Seite des Gewässers Gewässerrandstreifen festgesetzt.
- (2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich **5 m** breit (in der beigefügten Karte **violett** markiert).
- (4) Die derzeitige Böschung am Ilvesbach ist nicht natürlichen Ursprungs, sondern durch viele Veränderungen in der Vergangenheit, zum Teil auch zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässerrandstreifens, entstanden. Durch diese auch mit dem Ziel eines verbesserten Hochwasserschutzes erfolgten Umbaumaßnahmen kann nicht von einer dauerhaft ausgeprägten, natürlichen Böschungsoberkante gesprochen werden, weshalb für die Bemessung des Gewässerrandstreifens vom Normalfall und damit von der Linie des Mittelwasserstandes, ausgegangen wird.
Ab dieser Linie gilt im o. g. Innenbereich am Ilvesbach folgende, abweichende Breite des Gewässerrandstreifens:
 - (4.1) Schmalere Gewässerrandstreifen werden festgesetzt für die **rot** markierten Bereiche **2 m**
 - (4.2) Breitere Gewässerrandstreifen werden festgesetzt für die **grün** markierten Bereiche **8 m**
Im Übrigen gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die gesetzliche Breite (**5 m**, **violett** markiert).
- (5) Die beigefügte Karte vom 01.02.2019 ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Im verdolten Bereich zwischen der Querung Friedrichstraße und der Einmündung in die Elsenz existiert kein Gewässerrandstreifen. Die Karte ist bei der Stadt Sinsheim - Amt für Infrastruktur - niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck/Gebote

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Durch die erfolgten Gewässerausbaumaßnahmen ist der Gewässerabfluss gewährleistet.

§ 3 Verbote

In den Gewässerrandstreifen sind verboten

- (1) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
- (2) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind
- (3) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- (4) der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern
- (5) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen für erforderliche Maßnahmen zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr
- (6) das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

§ 4 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde Befreiung erteilen, wenn

- (1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- (2) die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- (3) die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt. Die Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;
 2. § 3 Nr. 1 Grünland umbricht;
 3. § 3 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 4. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 97 WG und nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt sind.